GEMEINDE POHNSDORF

AMT PREETZ-LAND
KREIS PLÖN

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANES DER GEMEINDE POHNSDORF

Für das Gebiet nördlich der Preetzer Landstraße, westlich des Kronsredder.

Gemeinde Pohnsdorf, den 11.08.2021

Auftraggeber

Gemeinde Pohnsdorf
Der Bürgermeister

Vertreten durch

Amt Preetz-Land
Am Berg 2
24211 Schellhorn

Auftragnehmer

IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-kiel.de
www.ipp-kiel.de

Bearbeitung:
M.Sc. Mareike Zamzow
Bauassessor Dipl.-Ing. Thomas Struckmeier
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Peter Frank
Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis 4
2. Planungsgrundlagen 5
2.1. Rechtsgrundlagen 5
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen 5
2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung 5
2.2.2. Regionalplan 6
2.2.3. Flächennutzungsplan 8
2.2.4. Landschaftsplan 8
3. Verfahrensschritte 9
4. Plangebiet 9
4.1. Lage und Geltungsbereich 9
4.2. Standortalternativen und Flächengröße 11
5. Planinhalt und Darstellung 15
5.1. Art der Nutzung 15
5.2. Erschließung 15
5.2.1. Verkehrliche Erschließung 15
5.2.2. Technische Infrastruktur 16
5.3. Flächen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Boden , Natur und Landschaft 16
6. Hinweise und nachrchtliche Übernahmen 16
7. Kosten 17
8. Umweltbericht (gesonderter Teil) 17
9. Anhang 18
9.1. Rechtsgrundlagen 18
9.2. Quellenverzeichnis 19

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Beim Klimaschutz kommt dem Gebäudesektor eine wesentliche Bedeutung zu, denn Gebäude haben derzeit mit mehr als 40 % einen erheblichen Anteil am gesamten Energieverbrauch in Deutschland. Bereits im Jahr 2015 hat das Bundeskabinett daher die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) verabschiedet. Diese hat das Ziel, dass der Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 nahezu klimaneutral sein soll. Damit sind nicht nur Neubauvorhaben betroffen, sondern ganz besonders Bestandsgebäude, da diese den größten Anteil des Gebäudesektors darstellen. Neben der effizienten und sparsamen Nutzung von Energie spielt die Art der Energiegewinnung bei der Bilanzierung eine entscheidende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie die Energie-Einspar-Verordnung setzen dieses Ziel bereits in konkrete Maßnahmen um.

Die Erreichung der von der Bundesrepublik Deutschland gesetzten Klimaziele bis 2050 erfordert zusätzlich einen weitestgehenden Verzicht auf die Nutzung fossiler Energieträger für die Wärmeversorgung im Neubau und im Bestand. Die Stadt Preetz hat sich im Zuge ihres Klimaschutzkonzeptes eingehender mit diesem Potenzial befasst und einen Schwerpunkt auf die Identifikation zukünftiger Wärmeversorgungsquartiere mit regenerativen Energien gelegt. Das Gebiet Glindskoppel / Wunder'sche Koppel hat sich dabei als besonders geeignet für den Anschluss und Aufbau einer dezentralen regenerativen Wärmeversorgungsstruktur herausgestellt.

Um dieses Ziel umzusetzen hat sich die Preetzer Bürger Energie Genossenschaft e.G. gegründet und ein Vorhaben entwickelt, das eben dieses und potenziell weitere Gebiete mit Wärme aus regenerativen Quellen versorgen soll. Da innerhalb des Stadtgebietes von Preetz jedoch keine Fläche für die erforderlichen Anlagen zur Verfügung stehen, ist die Preetzer Bürger Energie Genossenschaft e.G. mit dem Anliegen an die Gemeinde Pohnsdorf herangetreten, das Vorhaben auf einer Fläche innerhalb des Gemeindegebietes von Pohnsdorf zu verwirklichen.

Die Gemeinde Pohnsdorf unterstützt das Vorhaben vor dem Hintergrund seines Beitrags zum Klimaschutz und möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens schaffen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pohnsdorf wurde neu aufgestellt und ist seit dem 28.05.2020 rechtskräftig. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses der vorliegenden Planung war das Bauleitplanverfahren zum Flächennutzungsplan bereits so weit fortgeschritten, dass ein Aufnehmen der Flächendarstellung dieses Bauleitplanverfahrens zu Verzögerungen hätte führen können. In die Neuaufstellung wurde daher die bisher geltende Darstellung der Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgenommen. Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll nun im Parallelverfahren die Fläche den heutigen Zielen der Gemeinde angepasst werden.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Anhang sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt. Zum jetzigen Verfahrensstand liegt der Vorentwurf des Umweltberichtes vor. Dieser wird der im Laufe des Verfahrens entsprechend der Planung weiter ausgearbeitet und zum abschließenden Beschluss gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP - Fassung 2010) Schleswig-Holstein stellt die Gemeinde Pohnsdorf innerhalb des Ordnungsraumes der Stadt Kiel dar.

Innerhalb der Ordnungsräume sollen Standortvorraussetzungen geschaffen werden, für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung. (Ziffer 1.3 Absatz 2 LEP 2010)

Der Landesentwicklungsplan stellt in diesem Bereich ebenfalls einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dar. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung aufgrund der mittelständischen Strukturen angestrebt werden. In diesen Gebieten sollen grundsätzlich die landschaftlichen Funktionen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. (Ziffer 3.7.2 Absatz 3 LEP 2010)

Die Fläche liegt angrenzend an der Stadt Preetz. Diese ist als Unterzentrum und als äußerer Siedlungsachsenschwerpunkt definiert. Auf den Siedlungsachsen sollen in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Die Siedlungs- und Freiraumentwicklung auf den Siedlungsachsen soll geordnet erfolgen. Der Abstimmung sowie der interkommunalen Zusammenarbeit auf den Siedlungsachsen kommt eine besondere Bedeutung zu. (Ziffer 2.4.1 Absatz 3 LEP 2010)

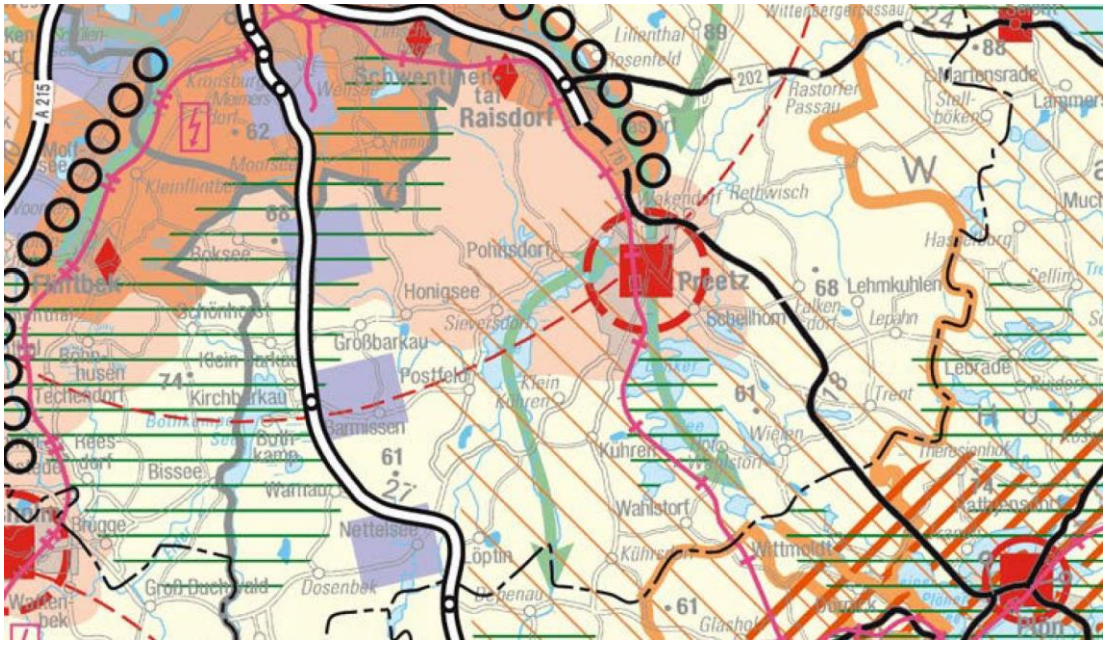

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan

2.2.2. Regionalplan

Entsprechend des Regionalplan III für den Planungsraum (Fortschreibung 2000) liegt das Plangebiet am Rand eines regionalen Grünzuges.

Regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Klimaverbesserung und Lufthygiene, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Formen, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie der Naherholung.

Die Darstellung des regionalen Grünzuges ist schematisch und nicht Flächengenau. In die regionalen Grünzüge wurden Flächen einbezogen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind.

Dazu gehören ökologisch wertvolle Bereiche (wie vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems), Geotope, Gebiete mit besonderer Erholungseignung und regionale Grünverbindungen.

Die Fläche der vorliegenden Planung entspricht diesen Kriterien nur in mancher Hinsicht. Die Fläche wird bereits stark landwirtschaftlich genutzt, es ist nicht von vorhandenen Biotopen oder einer besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes auszugehen. Die Anlagen zur Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen bestehend aus einem Blockheizkraftwerk und einer Biogasanlage prägen das Landschaftsbild der zu überplanenden Fläche bereits vor. Ihre Nutzung ist wirtschaftlich und langfristig ist von einer Aufgabe der Nutzung an diesem Standort nicht auszugehen.

Innerhalb der regionalen Grünzüge sollen insbesondere keine Wohnbaugebiete, keine Industrie-und Gewerbegebiete, keine großen Wochenend- und

Ferienhausgebiete (inklusive Campingplätze), keine großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden Einrichtungen geplant werden dürfen. Der Aspekt der landschaftsfremden Einrichtungen trifft auf die vorliegende Planung zu. Jedoch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Gestaltung der Anlagen so gering wie möglich gehalten.

Im Gegenzug wird durch die Entwicklung der Fläche ein Teil des Bodens, der bislang landwirtschaftlich genutzt und entsprechend bearbeitet wurde, durch das Verwenden von Insektenfreundlichen Saaten aufgewertet. Die Funktionsfähigkeit des Bodens wird im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur innerhalb der überbauten Flächen eingeschränkt und in den Flächen, die von Bebauung frei sind verbessert.

Das kleinräumige Klima wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert, es ist eher von einer Verbesserung auszugehen. Insgesamt leistet das Vorhaben auf übergeordneter Ebene einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Umsetzung der Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz bis zum Jahr 2050 liegen im öffentlichen Interesse, die Gemeinde Pohnsdorf und die Stadt Preetz leisten mit der Unterstützung dieses Vorhabens einen wichtigen Beitrag und setzen diese Ziele um.

In Anbetracht dieser Aspekte kann man das Vorhaben durchaus als vereinbar mit den Zielen der Regionalplanung bewerten, insbesondere unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Gestaltung und Entwicklung der Fläche und der baulichen Anlagen getroffen werden.

Um jedoch eine umfassende Rechtssicherheit zu erlangen und keine Präzedenzfälle für vergleichbare Vorhaben mit Photovoltaikanlagen im Land zu schaffen, sieht die Landesplanung die Erforderlichkeit ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dieses soll parallel zur Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit gemäß § 4 (2) und § 3 (2) BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens soll u. a. die erforderliche Nähe der regenerativen Erzeugungszentrale mit Nahwärmenetz zu den Wärmeverbrauchern als Standortkriterium herausgestellt werden.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie generell der Eingriff in Natur und Umwelt der durch dieses Vorhaben ermöglicht wird, werden im Zuge der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung in erforderlichem Umfang durch geeignete Maßnahmen kompensiert und ausgeglichen.

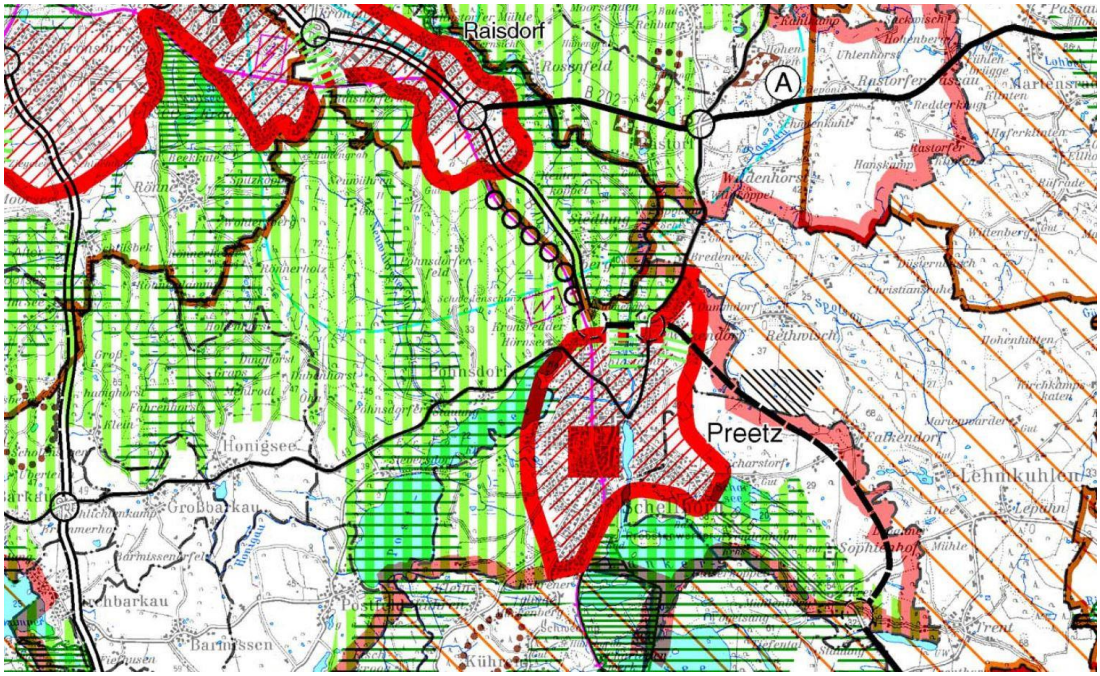

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan III

2.2.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pohnsdorf wurde neu aufgestellt und ist seit dem 28.05.2020 rechtskräftig. Die Fläche ist als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren die Fläche den heutigen Zielen der Gemeinde angepasst werden.

2.2.4. Landschaftsplan

Der für das Gemeindegebiet Pohnsdorf geltende Landschaftsplan stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar, in der sich die Fläche befindet.

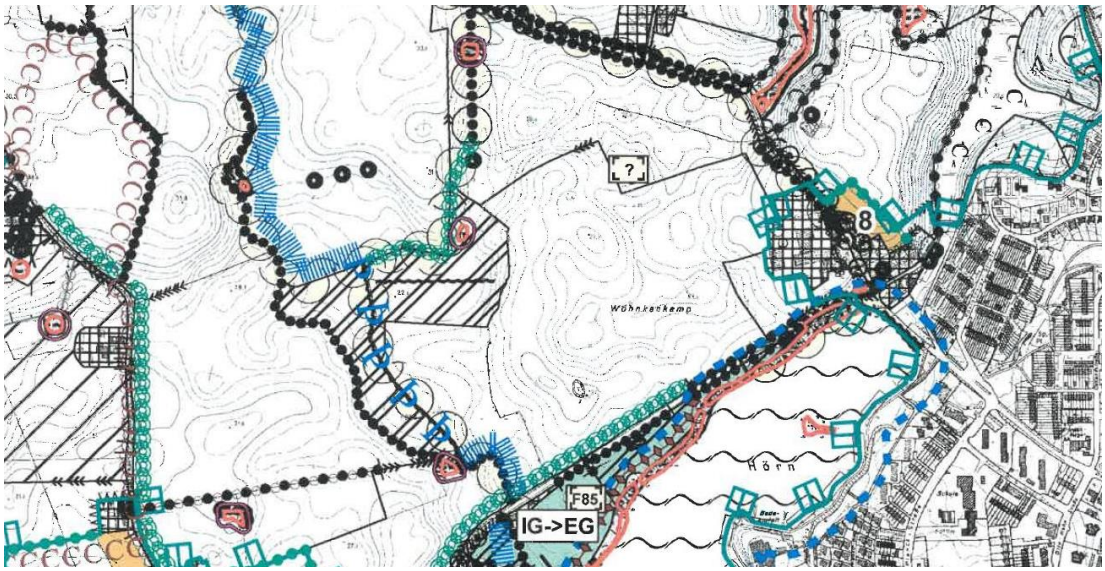

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Die vorliegende Planung widerspricht in ihren Zielsetzungen den Darstellungen und Zielen des Landschaftsplanens der Gemeinde Pohnsdorf. Als Voraussetzung für die Bauleitplanung ist die Entlassung des Gebietes aus dem Landschaftsschutz erforderlich. Für das Vorhaben liegt eine besondere Standortgebundenheit vor (vgl. Kapitel 3.2), da eine Realisierung auf einer anderen Fläche so nicht möglich ist. Nach mehreren Überarbeitungs- und Abstimmungsrunden mit der unteren Naturschutzbehörde steht nach Aussage des Kreises einer Inaussichtstellung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz nichts mehr im Wege.

3. VERFAHRENSSCHRITTE

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pohnsdorf wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 3 aufgestellt.

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt worden:

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pohnsdorf	06.08.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Rahmen einer Bürgerversammlung	04.09.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	20.08. – 27.09.2019
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	11-08.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Noch ausstehend
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Noch ausstehend
Satzungsbeschluss	Noch ausstehend

4. PLANGEBIET

4.1. Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Pohnsdorf liegt etwa 15 km südöstlich der Landeshauptstadt Kiel, westlich der Stadt Preetz. Das Plangebiet befindet sich nördlich angrenzend an der Preetzer Landstraße/Landstraße 49. Südlich der Preetzer Landstraße, gegenüber des Geltungsbereiches befindet sich der Postsee.

Abbildung 4: Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb der Gemeinde

Das Plangebiet befindet sich auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Den südlichen Abschluss des Plangeltungsbereiches bildet die Preetzer Landstraße. Im Osten schließt sich die Nutzung des Hof Hörnsee an. Nach Norden und Westen setzt sich das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche fort.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Pohnsdorf, Gemarkung Preetz -Kloster, Flur 02.

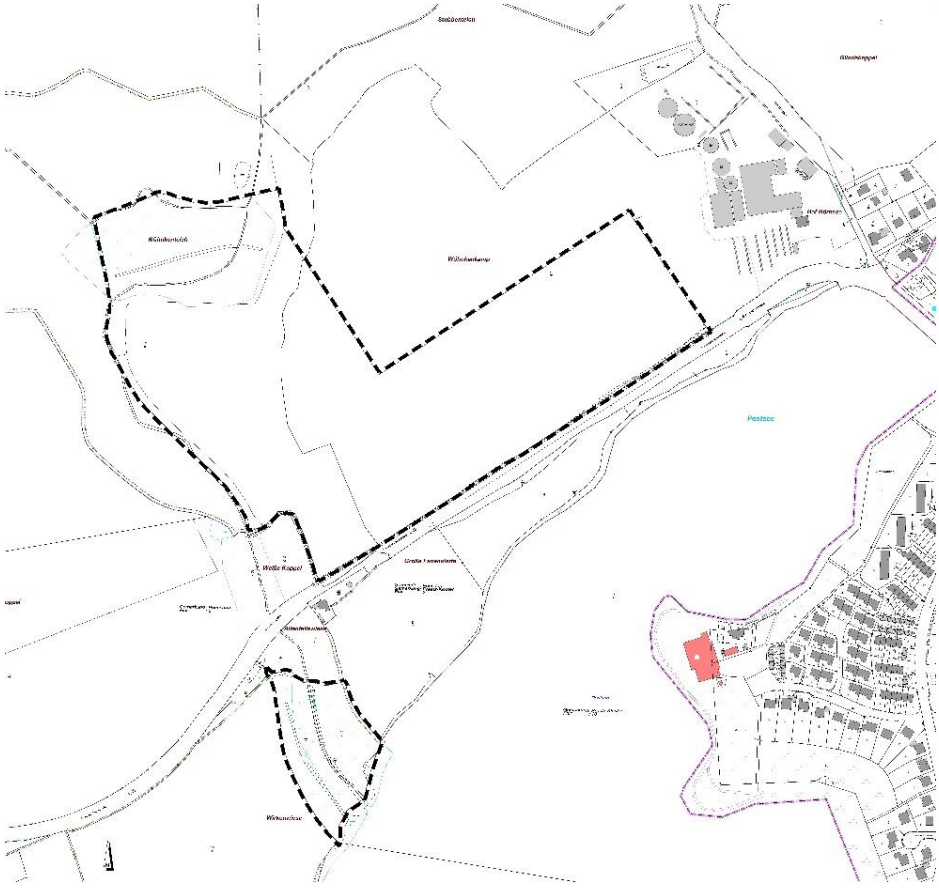

Abbildung 5: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

4.2. Standortalternativen und Flächengröße

Die Standortbedingungen für das Vorhaben ergeben sich in erster Linie aus der Lage des Quartiers, für das eine regenerative Wämeversorgungsstruktur aufgebaut werden soll. Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes wurde im Jahr 2015 das gesamte Stadtgebiet Preetz auf die Eignung zum Aufbau einer Wärmeversorgungsstruktur aus regenerativen Quellen untersucht. Innerhalb des Siedlungsraumes konnten sieben sogenannte Wärmequartiere identifiziert werden.

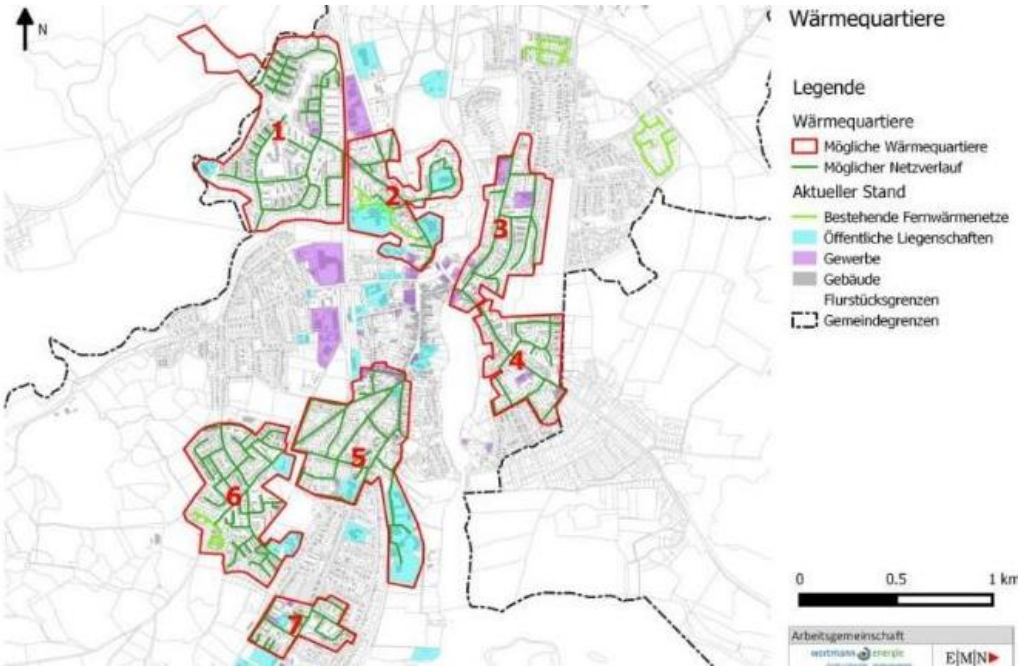

Abbildung 6: Wärmequartiere, Klimaschutzkonzept der Stadt Preetz, erarbeitet durch ArGe Wortmann, Bielenberg, Lorenz 2015

Das Wärmequartier 1 Preetz Nord ist im Gebiet Glindskoppel / Wunder'sche Koppel und befindet sich am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes von Preetz.

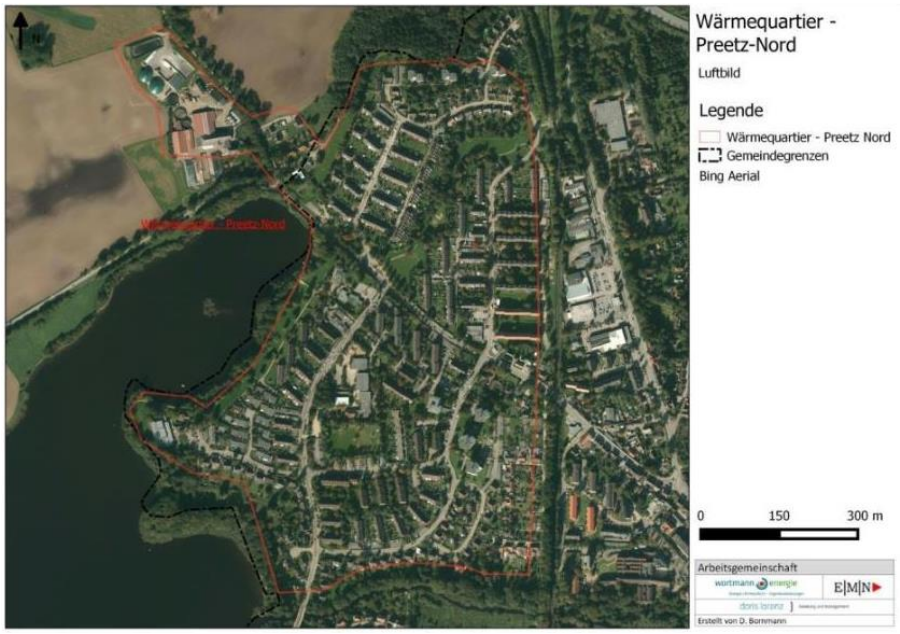

Abbildung 7: Wärmequartier Preetz Nord, Klimaschutzkonzept der Stadt Preetz, erarbeitet durch ArGe Wortmann, Bielenberg, Lorenz 2015

Den Grundbaustein für die regenerative Wärmeversorgungsstruktur stellen Solarthermiemodule dar. Um das Gebiet Glindskoppel / Wunder'sche Koppel mit Wärme versorgen zu können, werden ca. 700 Kollektoren auf einer Fläche von ca. 2,5 ha benötigt. Um den wirtschaftlichen Netzausbau und den Betrieb der Anlage in Zukunft zu gewährleisten und weitere Gebiete anschließen zu können müssen diese in der Endausbaustufe um fast 2.000 weitere Kollektoren auf ca. 5,7 ha ergänzt werden. Die Anlage weist somit einen großen Flächenbedarf auf.

Aufgrund der erforderlichen Größe der Fläche und entsprechend möglichst kurzer Leitungswege wurden zwei mögliche Standorte geprüft.

Standort Variante I

Nördlich angrenzend an Wärmequartier Glindskoppel / Wunder´sche Koppel.

Östlich angrenzend an Hof Hörnsee.

Seperater Standort für Erdspeicherbecken erforderlich.

Standort Variante II

Nord-westlich Wärmequartier Glindskoppel / Wunder´sche Koppel.

Westlich angrenzend an Hof Hörnsee.

Die möglichen Standorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und eine entsprechende Entlassung stellt eine grundlegende Voraussetzung für das Projekt dar.

Neben den Bedingungen durch den Landschaftsschutz ergeben sich für das Vorhaben auch technische und wirtschaftliche Zwänge und Anforderungen.

Für die Wirtschaftlichkeit und damit die Realisierbarkeit einer solchen klimaneutralen Wärmeversorgung ist der Standort der Anlagen von entscheidender Bedeutung. So sind zum einen die Wärmeleitungen ein wichtiger Faktor bei den Investitionskosten. Entsprechende Projekte bewegen sich unter den heutigen preislichen Gegebenheiten im besten Fall an der Schwelle zur Konkurrenzfähigkeit mit fossilen Energieträgern (Öl und Gas). Bei höheren Investitio-

nen in die Leitungsnetze und daraus resultierenden Mehrkosten ist es erfahrungsgemäß unter den derzeit gegebenen Umständen nicht möglich, die für die Realisierung solcher Projekte erforderliche Mindestzahl an Anschlüssen bzw. die erforderliche Abnahme an Wärme zu erreichen, so dass keine klimaverträgliche Wärmeversorgung zustande kommt.

Kritisch sind hier oft schon zusätzliche Leitungslängen von unter einem Kilometer. Zum anderen erhöhen längere Wärmeleitungen die Wärmeverluste und die Energieaufwendungen für die erforderlichen Umwälzpumpen. Sie führen also nicht nur zu einer signifikanten Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit (Investitionen plus laufende Kosten), sondern auch der Energie- und Klimabilanz des Gesamtsystems.

Die Abwärmenutzung des Blockheizkraftwerkes des Hofes Hörnsee stellt ebenfalls einen Faktor dar. Der sich ergebende Synergieeffekt bedeutet eine bessere Ausnutzung beider Anlagen und verbessert die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

Im Rahmen eines Planungsgespräches im Januar 2017 mit Vertretern der Landesplanung, des Kreises, der Amtsverwaltung und dem Vorhabenträger sprachen sich die Teilnehmer für den Standort der Variante II aus.

Zusammengefasst gaben folgende Aspekte den Ausschlag für die Standortwahl:

- Grundsätzliche Limitierung des Suchradius durch die notwendige Nähe zu den Wärmeverbrauchern, größere Leitungslängen bedeuten größere Wärmeverluste und verschlechtern die Wirtschaftlichkeit,
- Variante I, östlich Kronsredder, weist deutliche Restriktion durch den einzuhaltenden Waldabstand von 30 Metern auf,
- Landwirtschaftliche Nutzung der Fläche um den Hof Hörnsee benötigt Erweiterungsflächen (keine „Verbauung“ des Hofes gewollt),
- Kompaktere Bauweise möglich, da der Erdspeicher in das Gesamtvorhaben eingebettet werden kann und kein separater Standort notwenig ist.

Die Machbarkeitsstudie „100 Prozent Erneuerbare Wärme für das Quartier Glindskoppel / Wunder´sche Koppel/Albrechtskoppel in Preetz“ – erstellt durch die Bietergemeinschaft Treurat & Partner sowie Ramboll Energy und übergeben am 19.10.2016 – geht in ihren Annahmen davon aus, dass neben dem Zielgebiet 1 (Glindskoppel/Wunder’sche Koppel/ Albrechtskoppel) auch eine Erweiterung zu einem Zielgebiet 2 (Klinik Preetz, Wohnbebauung Berliner Ring, Alten- und Pflegeheim „Am Klostergarten“ sowie adeliges Kloster Preetz) möglich ist. Für die Wärmeversorgung der beiden Zielgebiete wurde eine Solarthermieanlage mit einer Kollektor-Absorber-Fläche von 19.000 m² (Landbedarf 4 ha) und ein saisonaler Erdbecken-Speicher von 75.000 m³ errechnet. Der Flächenbedarf beläuft sich gemäß Machbarkeitsstudie auf ca. 7,2 ha.

Im weiteren Planungsprozess wurde deutlich, dass von dem gewählten Standort an der L 49 aus noch weitere Quartiere in Preetz (Finnenhaussiedlung, Wilhelm-Raabe-Straße, Ragniter Ring, Friedrich Ebert-Schule) mit regenerativer Wärme versorgt werden können. Für dieses Zielgebiet 3 wird ein Wärmebedarf von ca. 10.000 MWh/a angenommen. Um diesen zusätzlichen Wärmebedarf mit regenerativer Energie decken zu können ist eine Vergrößerung der

Solarthermieanlage auf 30.000 m², eine Vergrößerung des saisonalen Erdbecken-Speicher auf 100.000 m³ sowie eine Vergrößerung des Technikgebäudes mit zusätzlichen Wärmepumpenanlagen erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme beläuft sich deshalb nunmehr auf insgesamt ca. 18,3 ha inklusive Ausgleichsflächen und ist in erster Linie der Vergrößerung des Absatzgebietes für die regenerative Wärmeversorgung geschuldet.

Ein weiterer Aspekt für die Flächenausweitung ist darin zusehen, dass – im Gegensatz zur Machbarkeitsstudie – nunmehr ein möglichst hoher Anteil des erforderlichen Wärmebedarfs über die Solarthermieanlage abgedeckt werden soll. Bei der jetzt vorgesehenen Konstellation werden ca. 50 % des Wärmebedarfs ausschließlich durch die Sonne und damit emissionsfrei erzeugt.

Gespräche mit Vertretern von Umweltverbänden und Anwohnern führten dazu, dass die Solarkollektoren in größerem Abstand zu einander aufgestellt werden, um neue Vegetationsstrukturen und für Flora und Fauna interessante Lebensräume entstehen zu lassen. Sie können als Trittsteine in einem Biotopverbund fungieren. Die Zwischenräume werden mit Saatgut aus gebietsheimischen Arten eingesät und über ein differenziertes Pflege- und Weidemanagement genutzt und gepflegt werden (Mahd und/oder Beweidung durch Schafe). Auch diese Maßnahmen führen zu einer größeren Flächeninanspruchnahme.

Abbildung 8: Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bauabschnitten

Aufgrund der Topographie bietet sich eine Längsaufstellung der 3 Bauabschnitte entlang der Landesstraße an, allerdings nur mit einer Breite von ca. 70 m, da das Gelände nördlich davon deutlich abfällt. Das Speicherbecken mit den größten Eingriffen in den Bodenhaushalt und das Landschaftsbild wurde (neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten) u. a. auch daher in der Mitte der Gesamtanlage (Senke) angeordnet. Hinzu kommt die weitere Nutzbarkeit der hofnahmen Ackerflächen für den landwirtschaftlichen Betrieb des Hofs Hörnsee und eine potentielle Erweiterung des Hofes selbst nach Westen. Aus diesen Gründen musste das Solarfeld des dritten Bauabschnittes nördlich des 2. Bauabschnittes angeordnet werden.

Die Planung (Abbildung 8) zeigt den späteren Endausbau. Der Ausbau wird über die Zeitachse entsprechend dem Ausbau des Fernwärmenetzes in 3 Schritten gestaffelt erfolgen:

1. Bauabschnitt: Solarfeld (insgesamt 25.000 m²) + Technikgebäude
2. Bauabschnitt: erste Erweiterung des Solarfeldes um insgesamt 24.000 m²
3. Baubschnitt: Saisonaler Speicher und Erweiterung des Solarfeldes um 33.000 m²

Der Ausbau erfolgt in direktem Zusammenhang mit dem Ausbau des Fernwärmenetzes und trägt damit direkt zur Erfüllung der CO_2-Reduktions-Ziele der Stadt Preetz und des Landes Schleswig-Holstein.

Um die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes klar zu gestalten und möglichst zusammenhängende Flächen für das Landschaftsschutzgebiet zu bewahren wurde die Planung für diesen Standort weiter konkretisiert. Nach jetzigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass der Kreis eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht stellen wird.

5. PLANINHALT UND DARSTELLUNG

5.1. Art der Nutzung

Entsprechend der zukünftigen Nutzung wird das Gebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt.

5.2. Erschließung

5.2.1. Verkehrliche Erschließung

<u>Kfz-Verkehr</u>

Das Plangebiet wird über die Preetzer Landstraße erschlossen. Eine Anbindung über die Straße Kronsredder ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gewollt. Im Verlauf der Planung wurde auch von einer Neuregelung der Erschließung des Hofes Hörnsee abgesehen. Die Anbindung an die L 49 ist ausschließlich für die Mehrkomponentenanlage vorgesehen.

Nach Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein wurde eine Berechnung zur Erforderlichkeit eines Linksabbiegers durchgeführt. Die Berechnung ergab unter diesen Voraussetzungen keine Erforderlichkeit eines Linksabbiegers von der Landstraße aus.

5.2.2. Technische Infrastruktur

Alle Leitungen müssen innerhalb des Gebietes neu verlegt werden. Durch Anschluss an die in der L49 verlaufende Schmutzwasserleitung des Abwasserzweckverbandes Preetz Stadt und Land kann das Schmutzwasser der Anlage ordnungsgemäß abgeführt werden. Anfallendes Oberflächenwasser soll überwiegend im Gebiet versickert werden.

5.3. Flächen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Boden , Natur und Landschaft

Im Flächennutzungsplan werden in 2 Teilgeltungsbereichen Maßnahmenflächen dargestellt, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von naturnahen Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Bau der Solarthermieanlage dienen. Die Flächen sollen dazu beizutragen, das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie das Landschaftsbild möglichst weitgehend zu erhalten bzw. Eingriffe zu kompensieren.

6. HINWEISE UND NACHRCHTLICHE ÜBERNAHMEN

Archäologische Kulturdenkmäler

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gemäß § 15 DSchG der Grundstücks-/ Gewässereigentümer und der Leiter der Arbeiten. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Sofern keine erheblichen Nachteile oder Aufwendungen von Kosten entstehen, sind das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung erlischt diese Verpflichtung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wasserschutzgebiet Schwentinetal, Schutzzone lll B (§ 4 WasG SH und § 52 WHG)

Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung liegt das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebiets Schwentinetal, Schutzzone lll B. Bestimmte Handlungen sind verboten bzw. nur beschränkt zulässig.

Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG des Landes Schleswig-Holstein

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße L 49, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

7. KOSTEN

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VE 3 aufgestellt. Die Kosten trägt der Vorhabenträger, Preetzer Bürger Energie Genossenschaft e.V.

8. UMWELTBERICHT (gesonderter Teil)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Nach Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Derzeitiger Zustand/Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Zusammenfassende Beurteilung

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung und als gesonderter Teil beigefügt.

9. ANHANG

9.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImschG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)
Landesplanungsgesetz (LPlG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung vom 05.04.2017, GVOBl. S. 222)* *[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]*
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

9.2. Quellenverzeichnis

- **Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010):** Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- **Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2000):** Regionalplan für den Planungsraum III
- **B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB (2020):** Flächennutzungsplan der Gemeinde Pohnsdorf
- **TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (2021):** Ermittlung der Schornsteinhöhe für das Biomasseheizkraftwerk der Preetzer Bürger Energiegenossenschaft eG
- **Lairm Consult GmbH (2021):** Prognose der Stickstoffdeposition durch den Betrieb des geplanten Biomasseheizkraftwerks am Standort Hof Hörnsee
- **BIOPLAN (2021):** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 (1) BNatschG Pohnsdorf im Rahmen des Vorhabens der Preetzer Bürger Energie Genossenschaft (PreBEG)
- **BSF Bendfeldt - Schröder - Franke Landschaftsarchitekten (2007):** Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf